

Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Grundlage dieses Vertrages sind der Antrag, der Versicherungsschein und die Nachträge, jeweils einschließlich der darin genannten Vertragsbestandteile.

Verbraucherinformation, Widerspruchsrecht

Die gesetzlich vorgesehene Verbraucherinformation ist im Antrag, im Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen enthalten.

Dieser Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der genannten Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation als geschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang dieser Unterlagen in Textform widersprechen (rechtzeitige Absendung genügt). Die Widerspruchsfrist beginnt erst zu laufen, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation vollständig vorliegen. Für einen von Ihnen besonders beantragten sofortigen Versicherungsschutz besteht kein Widerspruchsrecht.

Widersprechen Sie einem Ersatzvertrag, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

Fälligkeit und Folgen des Verzugs mit dem Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die rechtzeitige Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags. Wenn dieser nicht unverzüglich, in der Unfallversicherung spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, gezahlt wird und Sie mit der Zahlung in Verzug sind, beginnt der Versicherungsschutz nicht zu dem angegebenen Zeitpunkt. In diesem Fall entfällt auch ein vorläufiger Versicherungsschutz rückwirkend.

Dasselbe gilt, wenn vereinbart ist, daß wir den ersten oder einmaligen Beitrag von einem Konto einziehen und ein Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgebucht werden kann oder, wenn einer berechtigten Einziehung widersprochen wird. Bitte vergewissern Sie sich deshalb, daß der Beitrag von dem Konto sicher abgebucht werden kann.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wenn wir den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit gerichtlich geltend machen, so gilt dies als Rücktritt. In diesem Fall können wir trotz Leistungsfreiheit eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie die rechtzeitige Zahlung des Beitrags versäumt und sind wir nicht vom Vertrag zurückgetreten, empfehlen wir Ihnen dringend, den Beitrag sofort zu zahlen, damit Sie wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz haben.

Abweichungen vom Antrag

Auf Abweichungen des Versicherungsscheins, des Nachtrags oder der Versicherungsbedingungen vom Antrag weisen wir durch das Zeichen # oder sonstigen auffälligen Hinweis (wie z.B. Rötung) besonders hin. Wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Unterlagen in Textform widersprechen, gelten diese Abweichungen als genehmigt.

Änderung der Anschrift oder des Namens

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers

Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein Computer-Brief, auch wenn er nicht unterschrieben ist.

Kopie der Erklärung des Versicherungsnehmers

Sie können jederzeit gegen Erstattung der Kosten Kopien der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

Inländische Gerichtsstände

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz unserer vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines unserer Vertreter zustande gekommen, können Sie auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hat. Für Ansprüche aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

Beschwerden

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns, unseren Vertreter oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. (Postf. 080 632, 10006 Berlin; www.Versicherungsombudsmann.de). Wenn Sie Privatkunde ("Verbraucher") sind, können Sie damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.